

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Per E-Mail: [gasvg@bfe@admin.ch](mailto:gasvg@bfe@admin.ch)

Liestal, 16. Dezember 2025  
BUD

**Entwurf für ein Bundesgesetz über die Gasversorgung (GasVG), Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti

Mit dem Schreiben vom 19. September 2025 haben Sie uns eingeladen, zum neuen Entwurf für ein Bundesgesetz über die Gasverordnung (GasVG) Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Gelegenheit.

In unserem Schreiben vom 11. Februar 2020 haben wir uns zum damaligen Entwurf des GasVG grundsätzlich zustimmend geäussert. Wir haben bereits damals festgehalten, dass das GasVG verhältnismässig auszugestalten sei.

Inzwischen hat sich das Umfeld weiter verändert. Der Bund und der Kanton Basel-Landschaft haben in ihren Rechtserlassen das Netto-Null Emissionsziel bis 2050 verankert. Ausserdem wurden die rechtlichen Ambitionen, die Treibhausgasemissionen aus dem Sektor Gebäude zu senken, schweizerweit verstärkt. Seit einigen Jahren werden in der Schweiz mehr Wärmepumpen verbaut als Erdgas- und Ölheizungen. Auch wenn der Absatz von Wärmepumpen im letzten Jahr abgenommen hat, wird sich der Trend zu mehr erneuerbaren Heizungen in den nächsten Jahren fortsetzen. Auch der Ausbau der thermischen Netze in dicht bebauten Siedlungsgebieten wird den Absatz von Erdgas weiter reduzieren. In der Folge wird der Gasmarkt in den nächsten Jahren weiter schrumpfen. Erneuerbares Gas sowie ihre flüssigen Derviate werden mittelfristig in erster Linie in der Industrie, zur Energiespeicherung, zur Spitzenlastabdeckung in Fernwärmennetzen sowie in der Stromproduktion benötigt werden. Sie werden den Rückgang des Gasabsatzes allenfalls dämpfen aber nicht kompensieren können.

Im Kanton Basel-Landschaft setzt sich die Mehrheit der mit Erdgas versorgten Gemeinden in Zusammenarbeit mit dem bedeutendsten Gasverteilnetzbetreiber in der Region aktiv mit der Redimensionierung und partiellen Stilllegung des Gasnetzes auseinander. Dabei werden die Energieplanung der Gemeinden und die Netzplanung des Gasverteilnetzbetreibers aufeinander abgestimmt.

Die mit dem GasVG einhergehenden Änderungen im Gasmarkt und die vorgesehene Angleichung der Regeln an jene im Strommarkt führen bei den Gasversorgungsunternehmen zwangsläufig zu Mehrkosten, welche auf die Gaskundinnen und Gaskunden überwälzt werden. Die vorgesehene

Öffnung des Gasmarkts auch auf Kleinkundinnen und Kleinkunden könnte ausserdem die anstehende Redimensionierung des Gasnetzes erschweren oder gar verunmöglichen.

Aus diesen Gründen lehnt der Regierungsrat die Schaffung eines eigenständigen Bundesgesetzes über die Gasversorgung in der vorliegenden Fassung ab. Hält der Bundesrat an einem eigenständigen GasVG fest, bitten wir darum, folgende Anträge zu berücksichtigen.

**Antrag betreffend Marktzugang und Netzregulierung:** Der vorgesehene Regulierung ist zu verschlanken und auf das Notwendigste zu beschränken.

Begründung: Mit der Verfügung der Wettbewerbskommission (WEKO) zum Gasmarkt in der Zentralschweiz ist der Markt seit 2020 faktisch vollständig geöffnet. Der Regierungsrat des Kanton Basel-Landschaft erachtet es daher als angebracht, dies im Gesetz abzubilden. Bedenkt man den bisherigen, nahezu regelungsfreien Zustand und die fortschreitende Transformation des Energiesystems, sollte bei der Regulierung der Fokus auf der Schaffung der nötigen Rechtssicherheit und einer gewissen Kosten- bzw. Preistransparenz liegen, ohne dabei die System- und Regulierungskosten unnötig zu erhöhen. Es ist davon auszugehen, dass im Kleinkundensegment kaum Lieferantenwechsel stattfinden. Die Nutzung von Gas zur Erzeugung von Gebäudewärme wird zudem weitgehend verschwinden und damit reduziert sich auch die Anzahl potenzieller Marktteilnehmer und Lieferantenwechsel. Daher muss die regulatorische Last für die Unternehmen und der administrative Aufwand für die Behörden möglichst klein gehalten werden. Im Gegensatz zum Strommarkt schrumpft der Gasmarkt, und dieser steht im Wärmebereich im Wettbewerb mit anderen Energieträgern. Wir laden den Bundesrat dazu ein, detaillierter darzulegen, inwieweit die vorgeschlagenen Regelungen mit EU-Recht und den Praktiken in den Mitgliedstaaten vereinbar sind. Weiter inwieweit eine Kongruenz zum EU-Recht anzustreben wäre, zumal der Gasmarkt im Stromabkommen ausdrücklich ausgeklammert ist. Das geplante entry-exit Modell scheint uns sinnvoll.

**Antrag betreffend Unbundling:** Auf Vorgaben zum Unbundling analog StromVG ist zu verzichten.

Begründung: Ein Unbundling führt zu deutlichen Mehrkosten, die mit Blick auf den voraussichtlich stark schrumpfenden Gasmarkt aus unserer Sicht nicht (mehr) verhältnismässig sind. Beim Ausstieg aus Gas ist die Umstellung auf Fernwärme eine naheliegende Alternative, die von verschiedenen Kantonen und Städten bereits vorangetrieben wird. Die Umstellung von einer auf eine andere leitungsgebundene Wärmequelle bedarf einer hohen Koordination in der Planung und bedingt erhebliche Infrastrukturinvestitionen. Eine informatorische Abschottung des Gasbereichs könnte gerade bei Querverbundunternehmen, welche sowohl Gas- als auch Fernwärmennetze betreiben, einen fliessenden Übergang behindern. Diesbezüglich ist nochmals daran zu erinnern, dass Gas mit anderen Wärmequellen im Wettbewerb steht und kein mit Strom vergleichbares Netzmonopol besteht.

**Antrag betreffend Pflicht zur Ausarbeitung und Vorlage von Netzentwicklungsplänen:** Es ist sicherzustellen, dass die vorgesehene Pflicht zur Ausarbeitung und Vorlage von Netzentwicklungsplänen bereits eingeleitete Redimensionierungs- bzw. Stilllegungsplanungen nicht verunmöglicht.

Begründung: Die vorgesehene Pflicht zur Ausarbeitung und Vorlage von Netzentwicklungsplänen würde zu einer Verschiebung von Kompetenzen von den Gemeinwesen an den Bund bzw. die angedachte Energiekommission (EnCom, heutige Elektrizitätskommission EICoM) führen. Die Netzentwicklungspläne der Gasnetzbetreiber müssen indes auf den Energiestrategien und Vorgaben

der zuständigen Gemeinwesen basieren und sollten durch die EnCom nicht grundsätzlich in Frage gestellt werden. So besteht mit dem Vorschlag des Bundesrates das Risiko, dass bei den bereits eingeleiteten Stilllegungs- und Transformationsplanungen Verzögerungen eintreten können. Würde an einer solche Netzplanungs- und Vorlagepflicht festgehalten, müsste gesetzlich festgeschrieben werden, dass die zuständigen Gemeinwesen konsultiert werden. Um Verzögerungen zu vermeiden, könnte gegebenenfalls eine Frist für die Prüfung durch die EnCom festgesetzt werden. Zudem müssten die Pläne den zuständigen Gemeinwesen zur Herstellung des Informationsgleichstands anschliessend ausdrücklich zugestellt werden.

**Antrag betreffend Beschaffung von Gasreserven:** Wir bitten darum, zu prüfen, ob die vorgesehenen Gasreserven nicht auch zentral beschafft werden könnten, um Synergien und Skaleneffekte zu nutzen.

Begründung: Die vorgesehene Schaffung eines Marktgebietsverantwortlichen und der EnCom kann durchaus dazu beitragen, die institutionellen Lücken für die Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit zu schliessen. Dabei gilt es jedoch, funktionierende Strukturen und Mechanismen bei der Beschaffung von Gasreserven nicht unnötig zu erschweren.

**Antrag betreffend die Aufgaben der Kantone:** Es ist davon abzusehen, die Kantone mit der Regelung von Netzanschlusskosten zu beauftragen oder an den Marktgebietsverantwortlichen zu beteiligen. Sollte der Bundesrat an den vorgeschlagenen kantonalen Zuständigkeiten festhalten, wäre den Kantonen zumindest das Recht einzuräumen, die für die Aufgabenerfüllung benötigten Informationen einzufordern.

Begründung: Der Bundesrat schlägt vor, den Kantonen in verschiedenen Bereichen neue Verantwortlichkeiten zuzuweisen. Wir möchten hierzu daran erinnern, dass der Kanton Basel-Landschaft – wie auch die Mehrheit der Kantone – im Gasmarkt bisher kaum in Erscheinung tritt. Im Kanton Basel-Landschaft liegt es in der Hoheit der Gemeinden, mit einem Gasversorger einen Konzessionsvertrag abzuschliessen. Dies kann mit oder ohne kommunale Beteiligung erfolgen. Da Gas im Wärmemarkt im Wettbewerb mit anderen Energieträgern steht – d. h. im Gegensatz zu Strom substituierbar ist – bestehen bislang keine Netzanschlusspflichten. Wir halten es nicht für sinnvoll, die Festlegung entsprechender Pflichten den Kantonen zu überlassen. Es ist darauf hinzuweisen, dass die analogen, im Strombereich aufgrund historischer Zuständigkeiten noch bestehenden Aufgaben der Kantone (Art. 5 StromVG), durch die zunehmende Regulierung seit Inkrafttreten des StromVG an Bedeutung verloren haben und mit dem Stromabkommen an die ElCom übergehen sollen. Zudem führt eine geteilte Zuständigkeit (Kantone für Netzanschlüsse und Anschlusskosten, ElCom/EnCom für Netzzugang und Netzkosten) zu Abgrenzungsfragen und einer schweizweit uneinheitlichen Praxis. Die Kantone sind bisher nicht in den Gasmarkt involviert.

**Antrag betreffend die Aufgaben der Gemeinden:** Im GasVG ist festzuhalten, dass Gemeinden, die selbst nicht an Gasversorgungsunternehmens beteiligt sind, zumindest konsultativ in die Erarbeitung der Netzentwicklungsplänen einzubeziehen sind. Im GasVG ist ausdrücklich festzuhalten, dass die Netzentwicklungspläne den zuständigen Gemeinwesen zur Herstellung des Informationsgleichstands zugestellt werden müssen.

Begründung: Es ist wichtig, dass auch solche Gemeinden über die Netzentwicklungspläne der Gasverteilnetzbetreiber informiert sind.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Rückfragen gern zur Verfügung.

Hochachtungsvoll

Dr. Anton Lauber  
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich  
Landschreiberin